

**REGLEMENT AUSBILDUNGSBEITRÄGE  
FÜR DAS SCHULJAHR 2025/2026  
UND ANHÄNGE 1–5**

1. MÄRZ 2025

## **1. Zweck und Gültigkeit**

Das Reglement «Ausbildungsbeiträge» regelt das Verhältnis zwischen dem/der Auszubildenden und dessen/deren gesetzlichen Vertretung (Inhaber der elterlichen Sorge/Vormund/Beistand) einerseits und der Campus Muristalden AG andererseits rechtsverbindlich.

Das Reglement gilt für sämtliche privat geführten Ausbildungsgänge der Campus Muristalden AG.

## **2. Anmeldung, Vertragsabschluss und Eintritt**

Der Ausbildungsvertrag zwischen dem/der Auszubildenden und dessen/deren gesetzlichen Vertretung einerseits und der Campus Muristalden AG andererseits kommt nach bestandem Aufnahmeverfahren mit der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrags durch beide Parteien rechtsgültig zustande. Dabei wird der Ausbildungsvertrag für einen bestimmten Ausbildungsgang abgeschlossen. Vorbehaltlich der Ziffern 4 und 5 gilt dieser Vertrag für die ganze Dauer des Ausbildungsganges. Das heisst, der Vertrag wird verbindlich für einen der nachfolgenden Ausbildungsgänge abgeschlossen:

- Volksschule (ohne Heilpädagogische Integrationsklasse);
- Brückenangebote, 10. Schuljahr;
- Gymnasium inkl. Untergymnasium 7g und 8g;

Der Schuleintritt erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres (Mitte August) oder auf Beginn des Semesters (Mitte Februar).

Mit der Einreichung des unterschriebenen Ausbildungsvertrags erklären der/die Auszubildende und dessen/deren gesetzliche Vertretung ausdrücklich, dieses Reglement und dessen Anhänge erhalten, gelesen und akzeptiert zu haben.

Wird der/die Auszubildende während der Ausbildung volljährig, so bleiben dessen/deren gesetzliche Vertretung, welche den Ausbildungsvertrag unterschrieben hat, neben dem/der Auszubildenden auch danach bis zum Abschluss der Ausbildung solidarisch verpflichtet.

Wird der Ausbildungsvertrag mit einem/einer volljährigen Auszubildenden abgeschlossen, so haben dessen/deren ehemalige gesetzliche Vertretung (zumindest aber einer) trotzdem den Vertrag ebenso zu unterzeichnen und alle sind daraus solidarisch verpflichtet.

## **3. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten gilt ausschliesslich Bern.

## **4. Dauer, Kündigung, Vertragsauflösung**

### **4.1 Allgemeines**

Der Ausbildungsvertrag gilt für die ganze Dauer des vereinbarten Ausbildungsganges und endet ordentlicherweise mit dem erfolgreichen Abschluss desselben oder vorzeitig durch Kündigung.

### **4.2 Kündigung**

Die Kündigung hat auf ein Semesterende (Ende Januar/Ende Juli) zu erfolgen und muss in Briefform mit Originalunterschrift bis spätestens 31.10. (bei einer Kündigung auf Ende des ersten Semesters) resp. bis am 30.04. (bei einer Kündigung auf Ende des Schuljahres) bei der Abteilungsleitung eingehen. Eine Kündigung, die nicht schriftlich erfolgt, ist ungültig.

Eine schriftliche Kündigung, die ausserhalb der hiervor erwähnten Termine (31.10. und 30.04.) ergeht, erfolgt zur Unzeit, weshalb der/die Auszubildende resp. dessen/deren gesetzliche Vertretung eine Konventionalstrafe wegen Kündigung zur Unzeit in der Höhe des Schulgeldes für ein Semester (gemäss der Tarifeinstufung) der Campus Muristalden AG schuldet. Im Voraus bezahltes Schulgeld wird dieser Konventionalstrafe angerechnet.

Bei einer gültigen und termingerechten Kündigung auf Ende des ersten Semesters (Ende Januar) ist das Schulgeld des laufenden Schuljahres zur Hälfte, bei einer gültigen und termingerechten Kündigung auf Ende des Schuljahres (Ende Juli) vollumfänglich zu bezahlen. Die gleiche Regelung gilt auch für die weiteren Kosten (Ziffer 6).

Bei gesundheitlich bedingtem Austritt prüft die Campus Muristalden AG auf der Basis eines ärztlichen Zeugnisses, ob auf weitere Schulgeldforderungen verzichtet werden kann.

Ein Rücktritt vom Vertrag vor dem Schuleintritt hat dieselben Folgen wie eine Kündigung zur Unzeit (siehe dazu vorstehend), weshalb der/die Auszubildende resp. dessen/deren gesetzliche Vertretung die Schulgelder für ein Semester gemäss der Tarifeinstufung zu bezahlen haben.

#### **4.3 Vertragsauflösung infolge Nichtpromotion**

Wird auf Grund der Promotionsordnung ein/e Auszubildende/r nicht promoviert, gilt der Vertrag damit als gleichzeitig und per sofort aufgelöst, sofern von einer Repetition abgesehen wird oder eine solche nicht möglich ist. Gleichzeitig entfällt damit eine weitere Zahlungspflicht pro futuro.

Wird ein Promotionsentscheid angefochten, richtet es sich nach dem entsprechenden Rekursreglement, ob der/die Auszubildende während des Verfahrens den Unterricht provisorisch weiterhin besuchen darf. Ist dies der Fall, so sind in diesem Zeitraum die Schulgelder weiterhin zu bezahlen.

#### **4.4 Vertragsauflösung bei Zahlungsausständen**

Zwei fällige, aber nicht bezahlte Quartalsrechnungen oder zwei fällige, aber nicht bezahlte Materialrechnungen berechtigen die Schule zur Auflösung des Ausbildungsvertrages auf das Ende des laufenden Semesters, sofern nicht eine Einigung mit der Direktion erzielt werden kann. Der Entscheid über eine Vertragsauflösung wird in jedem Fall in Absprache mit den Leitungen des Gymnasiums und der Volksschule gefällt.

### **5. Fristlose Vertragsauflösung/ Disziplinarreglement**

Die Direktion kann auf Grund eines Entscheids der Schulleitung den Ausbildungsvertrag wegen disziplinarischer Vergehen fristlos auflösen (siehe Disziplinarreglement). Die Schulgelder, zuzüglich der weiteren Kosten gemäss Ziffer 6, sind in einem solchen Fall noch für das laufende Semester zu bezahlen.

Erfolgt gestützt auf das Disziplinarreglement ein befristeter Schulausschluss, so sind die Schulgelder in diesem Zeitraum weiterhin zu bezahlen.

### **6. Kosten**

#### **6.1 Schulgelder**

##### **6.1.1**

Die Schulgelder werden nach dem satzbestimmenden Einkommen der Inhaber der elterlichen Obhut und des/der Auszubildenden erhoben (sämtliche satzbestimmenden Einkommen werden addiert). Leben die Eltern des/der Auszubildenden getrennt, aber üben die alternierende Obhut aus, so ist das Schulgeld für jeden Elternteil je einzeln zu berechnen, und jeder Elternteil schuldet dabei jeweils die Hälfte des für ihn je einzeln berechneten Schulgeldes.

Leben die Eltern des/der Auszubildenden getrennt und steht nur einem Elternteil die elterliche Obhut zu, so wird das Schulgeld nach dem satzbestimmenden Einkommen dieses Elternteils und des/der Auszubildenden erhoben.

Ist ein Elternteil, welcher die Obhut alleine oder alternierend ausübt, verheiratet und wird er gemeinsam mit seinem Ehepartner steuerlich veranlagt, und handelt es sich dabei aber nicht um den anderen Elternteil des/der Auszubildenden, so wird auf der Seite dieses Elternteils für die Berechnung des Schulgeldes die Hälfte des ehelichen satzbestimmenden Einkommens berücksichtigt (sofern eine alternierende Obhut besteht, wird dazu nebst dem satzbestimmenden Einkommen des/der Auszubildenden auch noch das satzbestimmende Einkommen des anderen Elternteils berücksichtigt, dies entsprechend der Regelung unter dem ersten Absatz, Satz 2).

##### **6.1.2**

Basis für diese Berechnungen bildet die letzte definitive Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, so wird die aktuellste Steuererklärung als Basis genommen, wobei die nächste definitive Veranlagungsverfügung nach Erlass sofort vorzulegen ist, damit eine nachträgliche Korrektur erfolgen kann, längstens während eines Jahres. Als Stichtag für das Vorliegen der Veranlagungsverfügung gilt jeweils der 1. August resp. 1. Februar bei Eintritt auf das 2. Semester. Später erlassene Verfügungen können für das laufende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden (eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass der Erlass der letzten Verfügung länger als zwei Jahre zurückliegt). Die auf dieser Basis berechneten Schulgelder sind als Jahrespauschale berechnet und werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

##### **6.1.3**

Nach Erreichen des Volljährigkeitsalters der/des Auszubildenden werden die Schulgelder nach dem satzbestimmenden Einkommen der Eltern bzw. desjenigen Elternteils, der vor dem Erreichen des

Volljährigkeitsalters alleiniger Inhaber der elterlichen Obhut war, und des/der Auszubildenden erhoben (das heisst, sämtliche satzbestimmenden Einkommen werden addiert).

Bestand zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit eine alternierende Obhut, so ist das Schulgeld für jeden Elternteil einzeln zu berechnen (unter je hälftiger Anrechnung des satzbestimmenden Einkommens des/der Auszubildenden), und jeder Elternteil schuldet dabei jeweils die Hälfte des für ihn je einzeln berechneten Schulgeldes. Weitergehend gilt die gleiche Regelung zur Bestimmung der Schulgelder wie unter Absatz 1 und 2 dieser Ziffer beschrieben.

#### **6.1.4**

Für die Bezahlung der Schulgelder haften in sämtlichen Konstellationen alle Vertragsparteien solidarisches, davon ausgenommen ist die Campus Muristalden AG.

#### **6.1.5**

Ergänzend wird auch das satzbestimmende Vermögen berücksichtigt (Basis letzte definitive Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern; liegt der Erlass derselben mehr als zwei Jahre zurück, gilt dieselbe Regelung wie beim satzbestimmenden Einkommen). Für die weiteren Punkte kann auf die Regelung betreffend das satzbestimmende Einkommen verwiesen werden. Für daraus entstehende Härtefälle wird auf das Verfahren gemäss Ziffer 8.2 nachfolgend verwiesen.

#### **6.1.6**

Werden die Schulgelder des/der Auszubildenden gemäss vertraglicher Vereinbarung oder Verfügung durch die öffentliche Hand, öffentliche oder private Institutionen, die IV oder ähnliche Körperschaften und Organisationen bezahlt, kommt immer Tarif C zur Anwendung.

#### **6.1.7**

Unterliegen die Inhaber der elterlichen Obhut des/der Auszubildenden der Quellensteuer, so haben jene das Formular «Fragebogen Quellensteuer» auszufüllen, und gestützt darauf wird der äquivalente Betrag zum satzbestimmenden Einkommen durch die Campus Muristalden AG bestimmt und die Tarifeinstufung entsprechend vorgenommen.

#### **6.1.8**

Das Tarifsystem und die genauen Schulgelder sind in den Anhängen 1–3 detailliert aufgeführt. Der Anhang 1 gilt für die Volksschule, der Anhang 2 für das Brückenangebot und der Anhang 3 für das Gymnasium. Diese Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglements und werden zusammen mit diesem abgegeben.

#### **6.1.9**

Für ausserkantonale Auszubildende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am 01.08. nicht im Kanton Bern haben, gilt ebenfalls dieses vorstehend dargelegte Tarifsystem. Zusätzlich zum so festgelegten und erhobenen Schulgeld wird jährlich aber noch ein Betrag von CHF 3'000.00 fakturiert.

#### **6.1.10**

In den Schulgeldern enthalten sind alle Leistungen der Schule inklusive Pflichtwahlfächer und Projektunterricht, mit Ausnahme der unter den nachfolgenden Ziffern 6.3-6.5 aufgeführten Positionen.

## **6.2 Abwesenheiten**

### **6.2.1 Abwesenheiten von weniger als drei Monaten**

Bei Sonderwochen, Projekten u. ä. und ganz grundsätzlich bei Abwesenheiten von weniger als drei Monaten wird keine Reduktion des Schulgeldes gewährt. Betreffend der Regelung für die ausserschulischen Erfahrungswochen, die einen Teil des gymnasialen Ausbildungsganges bilden, wird auf die jeweiligen Anhänge verwiesen.

### **6.2.2 Abwesenheiten von mehr als drei Monaten und Rückkehr in dieselbe Klasse**

Während der Rekrutenschule und Urlauben von mehr als drei Monaten (bei Rückkehr in dieselbe Klasse) wird das Schulgeld während der Dauer der Abwesenheit um die Hälfte reduziert.

### **6.2.3 Abwesenheiten mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse**

Bei Urlauben mit Rückkehr in eine nachfolgende Klasse wird für die Zeit des Urlaubs kein Schulgeld berechnet. Bei ganzjährigen Auslandurlauben wird während der Abwesenheit kein Schulgeld erhoben.

## **6.3 Freifächer**

Für den Besuch der Freifächer wird in der Regel ein zusätzlicher Beitrag erhoben (vgl. Broschüre und Anmeldeformulare). Dieser wird separat und zusätzlich fakturiert.

Die Kosten für diese Kurse werden pro Schuljahr festgelegt und semesterweise kommuniziert.

## **6.4 Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen, Bistro**

Schulmaterialien, Bücher, Kosten für Sonderveranstaltungen (Skilager, Studienreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Museums- und Konzertbesuche, Exkursionen usw.), Fotokopien u. a. werden separat und zusätzlich (unabhängig vom Schulgeld) fakturiert. Bezüge im Bistro sind ebenfalls zusätzlich und separat zu bezahlen (vor Ort oder vorab auf dem Badge aufladbar).

## **6.5 Mittagstisch, Betreuungseinheit (Volksschule)**

Diese Positionen werden separat und zusätzlich fakturiert. Für die Kosten wird auf den Anhang 1 verwiesen.

## **7. Rechnungsstellung, Fälligkeit**

### **7.1 Schulgelder, Freifächer, Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung, zusätzliche Kosten Schwerpunktfächer**

Die Rechnungsstellung für Schulgeld und Schwerpunktfächer erfolgt jährlich (Ende August) mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer, vier oder zwölf Raten. Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Freifächer werden halbjährlich fakturiert (Ende November und Ende Mai).

Die zusätzlich bezogenen Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.

### **7.2 Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen**

Die Rechnungen werden jeweils Ende Quartal (je anfangs Oktober, Januar, April, Juli) erstellt.

### **7.3 Fälligkeit**

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für den Versand einer allenfalls notwendigen zweiten Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens eine solche von CHF 200.00 verrechnet. Nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist wird automatisch der gesetzliche Verzugszins von 5% geschuldet, ausser bei rechtzeitiger Kontaktaufnahme mit der Buchhaltung zur Vereinbarung möglicher Zahlungsaufschübe.

## **8. Ermässigungen**

### **8.1 Ordentliche Ermässigungen Schulgeld**

Eltern, die für mehrere Kinder am Campus Muristalden Ausbildungsverträge abgeschlossen haben, bezahlen für das erste Kind die Tarifstufe gemäss satzbestimmenden Einkommen und Vermögen.

Für das zweite Kind wird eine Reduktion von 40%, für das dritte Kind eine von 60% und für das vierte Kind eine Reduktion von 80% (jeweils berechnet auf der anwendbaren Tarifstufe) gewährt.

Dabei ist für die Reduktion das Alter massgebend.

## **8.2 Ausserordentliche Ermässigungen in Härtefällen**

Weitere Ermässigungen und/oder allenfalls Darlehen können in Härtefällen Auszubildenden gewährt werden, die und deren gesetzliche Vertretung nicht in der Lage sind, die Schulgelder oder die weiteren Kosten im Sinne dieses Reglements zu bezahlen.

Es ist dabei ein schriftliches und begründetes Gesuch zu Händen der Direktion einzureichen (unter Beilage eines detaillierten Haushaltsbudgets, eines allfälligen Stipendienentscheides und der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Kantons- und Gemeindesteuern). Die Auszubildenden der Abteilung Gymnasium, ab der Stufe GYM 2, und des 10. Schuljahres haben zusätzlich den Entscheid der zuständigen kantonalen Stelle betreffend der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien, Darlehen) vorzulegen.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Ermässigung oder ein Darlehen. Diese sind zudem subsidiär zu staatlichen Ausbildungsbeiträgen. Die Ermässigungen und Darlehen werden ausschliesslich von der Direktion gewährt. Die Finanzierung erfolgt durch den Gesamtfonds «Muristalden plus».

## **9. Haftungsausschluss im Falle höherer Gewalt (force majeure\*)**

Sollte es der Campus Muristalden AG aufgrund höherer Gewalt, d.h. aufgrund unvorhersehbarer, unvermeidbarer und unüberwindbarer Ereignisse, welche ausserhalb des Einflussbereiches der Campus Muristalden AG liegen und auch mit äusserster Sorgfalt nicht abgewendet werden können, wie beispielsweise insbesondere aufgrund von Naturereignissen (Überschwemmungen, Erdbeben etc.), Krieg, Terrorismus, Streiks, Epidemien, Pandemien etc. (Aufzählung nicht abschliessend) unmöglich sein, den Präsenzunterricht durchzuführen (beispielsweise, weil staatliche Behörden den Präsenzunterricht verbieten), bleibt das Schulgeld von dem/der Auszubildenden resp. dessen/deren gesetzlichen Vertretung während der besagten Ereignisse trotzdem geschuldet.

In derartigen Fällen, wie hiervor beschrieben, in denen der Unterricht faktisch objektiv unmöglich wird, bietet die Campus Muristalden AG nach Möglichkeit sogenanntes Distance-Learning an. Sollte dies ebenfalls unmöglich sein, bleibt das Schulgeld von dem/der Auszubildenden resp. dessen/deren gesetzlichen Vertretung ebenfalls geschuldet.

## **10. Datenschutz**

Die Campus Muristalden AG gewährleistet einen gesetzeskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten. Diese werden durch technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen geschützt, um Risiken im Zusammenhang mit Verlust, Missbrauch, unbefugtem Zugriff, unbefugter Offenlegung und Veränderung zu minimieren.

Bei der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass die aktuelle Version der Datenschutzerklärung auf der Website der Campus Muristalden AG ([www.muristalden.ch](http://www.muristalden.ch)) abrufbar ist. Auf Nachfrage wird die Datenschutzerklärung der Campus Muristalden AG physisch zur Verfügung gestellt.

## **11. Weitere Bestimmungen**

Die Aufnahmebedingungen, die Lehrpläne, die Promotions- und Prüfungsordnungen, die Absenzenregelung, die Ferien, das Disziplinarreglement, die einzelnen Unterrichtszeiten u. ä. sind in speziellen Plänen und Reglementen geregelt. In jedem Fall gehen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements vor.

## **12. Reglementsänderungen und Tarifierpassungen**

Das Reglement «Ausbildungsbeiträge» und dessen Anhänge 1–5 können von der Geschäftsleitung jeweils auf den Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden. Die ab August neu geltenden Tarife werden in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres kommuniziert und sind spätestens vor der ordentlichen Kündigungsfrist Ende April bekannt. Die Geschäftsleitung hat dabei insbesondere auch die Kompetenz, die Tarife zu erhöhen und allenfalls auch das Tarifsystem abzuändern. Sie hat sich dabei verbindlich an der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Subventionsverhalten des Kantons, Teuerung, Kostensteigerungen u. ä.) und am Ziel einer ausgeglichenen Erfolgsrechnung der Campus Muristalden AG im Sinne einer Nonprofit-Organisation zu orientieren.

Diese Anpassungen resp. Änderungen werden jeweils zu Beginn des Jahres (bis spätestens Ende März) für das kommende Schuljahr bekanntgegeben. Den Auszubildenden werden dabei die sie betreffenden Anhänge jährlich zur Kenntnisnahme zugestellt.

Das angepasste resp. geänderte Reglement Ausbildungsbeiträge bildet ab dessen Bekanntgabe integrierender Bestandteil des bereits abgeschlossenen Ausbildungsvertrags und gilt somit verbindlich ab dessen Bekanntgabe.

Erlassen und gleichzeitig in Kraft gesetzt mit Wirkung auf das Schuljahr 2025/26 auf den 1. August 2025 für die Geschäftsleitung am 17. Februar 2025.

Direktorin: U. Käser  
Leiterin Verwaltung und Betrieb: S. Benigni  
Schulleiter Volksschule und Untergymnasium: J. Spring  
Rektor Gymnasium und Schulleiter Brückenangebote: A. Gräub

## **Anhänge**

Anhang 1 Volksschule  
Anhang 2 Brückenangebote, 10. Schuljahr  
Anhang 3 Gymnasium  
Anhang 4 Unfallversicherung für Schulunfälle  
Anhang 5 IT-Nutzungsvereinbarung

Campus Muristalden AG  
 Muristrasse 8  
 CH-3006 Bern  
 031 350 42 50  
 info@muristalden.ch  
 www.muristalden.ch

**1. SCHULGELDER** (Ziffer 6.1\*)

Die Schulgelder werden nach dem satzbestimmenden Einkommen und Vermögen der Inhaber der elterlichen Obhut und des/der Auszubildenden erhoben (als Stichtag gilt jeweils der 1. August, resp. der 1. Februar bei Eintritt auf das 2. Semester). Es wird eine Jahresrechnung ausgestellt; diese kann wahlweise auch in 4 oder 12 Raten bezahlt werden. Weitere Einzelheiten sind im Reglement Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2025 festgelegt.

**Tarfberechnung**

TARIF A	TARIF B	TARIF C
Bei satzbestimmendem Einkommen unter <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen unter <b>CHF 120'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen zwischen <b>CHF 75'000.00</b> und <b>CHF 109'999.00</b> und satzbestimmendem Vermögen unter <b>CHF 120'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen über <b>CHF 110'000.00</b> und/oder satzbestimmendem Vermögen über <b>CHF 200'000.00</b>
	Bei satzbestimmendem Einkommen unter <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen von <b>CHF 120'000.00</b> bis <b>CHF 200'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen über <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen über <b>CHF 120'000.00</b>

**Kosten pro Quartal**

	TARIF A	TARIF B	TARIF C
<b>Basisstufe</b>	CHF 2'840.00	CHF 3'920.00	CHF 5'280.00
<b>3.–6. Klasse</b>	CHF 2'840.00	CHF 3'920.00	CHF 5'280.00

<b>7.–9. Klasse</b>	CHF 3'140.00	CHF 3'920.00	CHF 5'280.00
<b>Brückenangebote</b>	CHF 3'290.00	CHF 4'210.00	CHF 5'520.00
<b>9. Schuljahr Plus+</b>			

Für ausserkantonale Auszubildende wird zusätzlich pro Quartal ein Betrag von CHF 750.00 verrechnet.

Geschwisterrabatt – ordentliche Ermässigung (Ziffer 8.1)

- Zweites Kind 40% Rabatt
- Drittes Kind 60% Rabatt
- Viertes Kind 80% Rabatt

**2. ZUSÄTZLICHE KOSTEN** (Ziffer 6.3, 6.4\*)

Zusätzliche Kosten pro Semester sind: Freifächer gemäss Ausschreibung Freifachbroschüre, Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen und Bistrokonsomationen (kleines Menü CHF 7.85 / grosses Menü CHF 10.00).

**3. TAGESCHULE** (Ziffer 6.5\*)

**Kosten pro Quartal**

Basisstufe Mittagstischbetreuung inklusive Mittagessen	CHF 200.00 pro Wochentag im Quartal (Pauschale)
3./4. Klasse Mittagstischbetreuung inklusive Mittagessen	CHF 200.00 pro Wochentag im Quartal (Pauschale)
Basisstufe bis 6. Klasse Betreuungseinheit pro Lektion bzw. Std.	CHF 110.00 pro Einheit im Quartal (Pauschale)

**4. ANMELDUNG** (Ziffer 2\*)

Gebühr Aufnahmeverfahren	CHF 250.00
--------------------------	------------

\* des Reglements Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2025



Campus Muristalden AG  
 Muristrasse 8  
 CH-3006 Bern  
 031 350 42 50  
 info@muristalden.ch  
 www.muristalden.ch

**1. SCHULGELDER (Ziffer 6.1\*)**

Die Schulgelder werden nach dem satzbestimmenden Einkommen und Vermögen der Inhaber der elterlichen Obhut und des/der Auszubildenden erhoben (als Stichtag gilt jeweils der 1. August, resp. der 1. Februar bei Eintritt auf das 2. Semester). Es wird eine Jahresrechnung ausgestellt; diese kann wahlweise auch in 4 oder 12 Raten bezahlt werden. Weitere Einzelheiten sind im Reglement Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2025 festgelegt.

**Tarfberechnung**

TARIF A	TARIF B	TARIF C
Bei satzbestimmendem Einkommen unter <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen unter <b>CHF 120'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen zwischen <b>CHF 75'000.00</b> und <b>CHF 109'999.00</b> und satzbestimmendem Vermögen unter <b>CHF 120'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen über <b>CHF 110'000.00</b> und/oder satzbestimmendem Vermögen über <b>CHF 200'000.00</b>
	Bei satzbestimmendem Einkommen unter <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen von <b>CHF 120'000.00</b> bis <b>CHF 200'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen über <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen über <b>CHF 120'000.00</b>

**Kosten pro Quartal**

<b>TARIF A</b>	CHF 3'390.00
<b>TARIF B</b>	CHF 4'510.00
<b>TARIF C</b>	CHF 5'620.00

Für ausserkantonale Auszubildende wird zusätzlich pro Quartal ein Betrag von CHF 750.00 verrechnet.

Geschwisterrabatt – ordentliche Ermässigung (Ziffer 8.1)

- Zweites Kind 40% Rabatt
- Drittes Kind 60% Rabatt
- Viertes Kind 80% Rabatt

**2. ZUSÄTZLICHE KOSTEN (Ziffer 6.3, 6.4\*)**

Zusätzliche Kosten pro Semester sind: Freifächer gemäss Ausschreibung Freifachbroschüre, Schulmaterialien, Sondernveranstaltungen und Bistrokonsomationen (kleines Menü CHF 7.85 / grosses Menü CHF 10.00).

**3. ANMELDUNG (Ziffer 2\*)**

Gebühr Aufnahmeverfahren	CHF 250.00
--------------------------	------------

\* des Reglements Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2025

Campus Muristalden AG  
 Muristrasse 8  
 CH-3006 Bern  
 031 350 42 50  
 info@muristalden.ch  
 www.muristalden.ch

**1. SCHULGELDER** (Ziffer 6.1\*)

Die Schulgelder werden nach dem satzbestimmenden Einkommen und Vermögen der Inhaber der elterlichen Obhut und des/der Auszubildenden erhoben (als Stichtag gilt jeweils der 1. August, resp. der 1. Februar bei Eintritt auf das 2. Semester). Es wird eine Jahresrechnung ausgestellt; diese kann wahlweise auch in 4 oder 12 Raten bezahlt werden. Weitere Einzelheiten sind im Reglement Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2025 festgelegt.

**Tarifberechnung**

TARIF A	TARIF B	TARIF C
Bei satzbestimmendem Einkommen unter <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen unter <b>CHF 120'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen zwischen <b>CHF 75'000.00</b> und <b>CHF 109'999.00</b> und satzbestimmendem Vermögen unter <b>CHF 120'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen über <b>CHF 110'000.00</b> und/oder satzbestimmendem Vermögen über <b>CHF 200'000.00</b>
	Bei satzbestimmendem Einkommen unter <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen von <b>CHF 120'000.00</b> bis <b>CHF 200'000.00</b>	Bei satzbestimmendem Einkommen über <b>CHF 75'000.00</b> und satzbestimmendem Vermögen über <b>CHF 120'000.00</b>

**Kosten pro Quartal**

	TARIF A	TARIF B	TARIF C
<b>UG 7g/8g</b>	CHF 3'140.00	CHF 3'920.00	CHF 5'280.00
<b>GYM 1</b>	CHF 2'960.00	CHF 3'460.00	CHF 4'470.00
<b>GYM 2</b>	CHF 2'980.00	CHF 3'610.00	CHF 4'720.00
<b>GYM 3</b>	CHF 3'010.00	CHF 3'800.00	CHF 5'010.00
<b>GYM 4</b>	CHF 3'010.00	CHF 3'800.00	CHF 5'010.00

Für ausserkantonale Auszubildende wird zusätzlich pro Quartal ein Betrag von CHF 750.00 verrechnet.

Geschwisterrabatt – ordentliche Ermässigung (Ziffer 8.1)

- Zweites Kind 40% Rabatt
- Drittes Kind 60% Rabatt
- Viertes Kind 80% Rabatt

**2. SONDERFÄLLE** (Ziffer 6.2.1\*)

Ausserschulische Erfahrungswochen (AEW) GYM 3 (1. Quartal/August–Oktober). Wegen zusätzlich anfallender externer Kosten wird die Schulgeld-Jahrespauschale wie folgt gekürzt:

Variante «Standard»	Kürzung um 5%
Variante «Forte»	Kürzung um 10%

Im Falle der Schulgeld-Zahlungsweise in vier Raten pro Jahr wird der Abzug bei der ersten Rate im August vorgenommen. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt Ausserschulische Erfahrungswochen (AEW) entnommen werden.

**3. SCHWERPUNKTFÄCHER** (Ziffer 7.1\*)

Kosten pro Quartal Materialbeitrag (ab GYM 2)

SF Bildnerisches Gestalten	CHF	110.00
SF Biologie und Chemie	CHF	25.00

**4. ZUSÄTZLICHE KOSTEN** (Ziffer 6.3, 6.4\*)

Zusätzliche Kosten pro Semester sind: Freifächer gemäss Ausschreibung Freifachbroschüre, Schulmaterialien, Sonderveranstaltungen und Bistrokonsomationen (kleines Menü CHF 7.85 / grosses Menü CHF 10.00).

**5. ANMELDUNG** (Ziffer 2\*)

Gebühr Aufnahmeverfahren	CHF	250.00
--------------------------	-----	--------

\* des Reglements Ausbildungsbeiträge vom 1. März 2025

In der Schweiz sollte jede Person gegen Unfall versichert sein. Da die Versicherungsleistungen sehr unterschiedlich sind, hat sich die Geschäftsleitung aufgrund vergangener Vorkommnisse mit Schulunfällen entschieden, für die Auszubildenden eine einheitliche **ergänzende und zusätzliche Versicherungsdeckung** zu schaffen. Mit der SWICA Gesundheitsorganisation wurde eine entsprechende Vertragsvereinbarung getroffen. Die Versicherungsleistungen im Detail sind:

### **Versicherte Unfälle**

Die Versicherung ist beschränkt auf Unfälle, die sich während des Schulbetriebs ereignen. Mitversichert sind dabei sämtliche von der Schule offiziell organisierten Veranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Landschulwochen, Maturitätsreisen, Ski-, Ferien- und Wanderlager und dergleichen. Der direkte Weg zu und von der Schule bzw. zu und vom Be- sammlungs-/Entlassungsort der Veranstaltungen ist ebenfalls mitversichert.

### **Heilungskosten** (ambulante und stationäre Behandlungen)

Die Versicherungsdeckung gilt immer nur subsidiär zu bestehenden privaten Unfallversicherungen, d.h. in der Regel in **Ergänzung zu der nach Gesetz vorgeschriebenen Grundversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) bei Ihrer Krankenkasse**. Die Versicherung ergänzt die Leistungen nach KVG, wenn diese nicht ausreichen.

Bei Spitalaufenthalt sind die Kosten in der halbprivaten Abteilung versichert.

*Hinweis:* Besteht für die/den Auszubildende/n bereits auf privater Basis eine Versicherungsdeckung mit mindestens halbprivater oder gar privater Spitalabteilung, dann kommt unsere Unfallversicherung für Schulunfälle für die Kosten des Spitalaufenthaltes nicht zum Tragen. Es ist nicht zu vermeiden, dass für diesen Versicherungsteil Doppelversicherungen entstehen.

### **Invaliditätskapital CHF 100'000.00** (Progression bis 350%)

Bei einer voraussichtlich bleibenden Invalidität aufgrund eines versicherten Unfalles zahlt der Versicherer gemäss der vereinbarten Versicherungssumme und dem in den Vertragsbedingungen definierten Invaliditätsgrad (sog. Gliederskala) einen entsprechenden Prozentsatz aus.

Je höher der Invaliditätsgrad, desto höher ist der entschädigte Prozentsatz. Beispiele:

25% Invaliditätsgrad	25% der Versicherungs- summe
50% Invaliditätsgrad	100% der Versicherungs- summe
75% Invaliditätsgrad	225% der Versicherungs- summe
100% Invaliditätsgrad	350% der Versicherungs- summe

*Hinweis:* Die Versicherungsleistung wird immer zusätzlich zu jeder privat abgeschlossenen Invaliditätskapitalversicherung ausbezahlt. Hier ist in jedem Fall eine sinnvolle Zusatzdeckung zugunsten jeder/jedes Auszubildenden vorhanden.

### **Todesfallkapital CHF 10'000.00**

Im Todesfall, nach einem versicherten Unfall, wird die vereinbarte Summe ausbezahlt.

*Hinweis:* Die Versicherungsleistung wird immer zusätzlich zu jeder privat abgeschlossenen Todesfallkapitalversicherung ausbezahlt. Hier ist in jedem Fall eine sinnvolle Zusatzdeckung zugunsten jeder/jedes Auszubildenden vorhanden.

### **Vertragsbedingungen**

Es sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen verbindlich, welche dem Kollektivversicherungsvertrag mit der SWICA zugrunde liegen.

### **Prämien**

Die Prämie für die erwähnten Versicherungsleistungen kostet pro Auszubildende/r einheitlich CHF 8.50 pro Jahr. Dieser Prämienbetrag wird jeweils per 1. August mit der ersten Materialrechnung fakturiert.

## **GRUNDSÄTZE**

Der Campus Muristalden regelt mit dieser Vereinbarung die Nutzung des WLANs, der Programme von Microsoft 365 inklusive Cloudspeicher (OneDrive), die Benutzung der Multifunktionsgeräte via Badge (für Auszubildende ab dem 7. Schuljahr; ohne HIK) und der Schulsoftware schulNetz.

Sowohl der Campus Muristalden als auch der/die Nutzer/in verpflichtet sich zu einem sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit der bereitgestellten IT-Infrastruktur. So betreibt der Campus Muristalden eine Reihe von Sicherheitsmassnahmen technischer und pädagogischer Art, um eine gefahrlose Nutzung der IT-Systeme gewährleisten zu können. Er ist bestrebt, im Umgang mit digitalen Ressourcen und Daten Rechte wie das Urheberrecht sowie Persönlichkeits- und Bildrechte zu schützen.

Mit ihrer Unterschrift auf dem Ausbildungsvertrag erklären sich der/die Auszubildende bzw. die Erziehungsberechtigten mit der Nutzung der IT-Infrastruktur des Campus Muristalden zu den hier aufgeführten Bedingungen und Regelungen einverstanden. Bei Nichteinhaltung der in diesem Dokument festgelegten Vereinbarungen oder sonstigen Regelverletzungen kann eine Sperrung des Schulkontos oder ein Schulausschluss erfolgen.

## **SCHULKONTO UND PERSÖNLICHE GERÄTE**

Für die Nutzung der IT im Unterricht benötigen Auszubildende ein Schulkonto für Microsoft 365 (M365), welches durch die IT-Abteilung des Campus Muristalden erstellt wird. Eine Einführung in die Programme und deren Funktionen findet durch die Lehrpersonen und Mitarbeitenden des IT-Teams statt.

Alle Auszubildenden resp. je nach Alter deren Erziehungsberechtigte erhalten einen Zugang zur Schulverwaltungssoftware schulNetz. Damit erhalten die Nutzenden sicher und einfach Einblick in die Absenzenverwaltung, den Stundenplan und in die erfassten Leistungen und Noten oder können Schulbestätigungen direkt digital beziehen.

Alle Zugangsdaten für das Schulkonto dürfen unter keinen Umständen (ausser an Erziehungsberechtigte) weitergegeben werden. Bei Missbrauch tragen der/die Nutzer/in und die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Ab dem 7. Schuljahr resp. dem Gymnasium setzen Auszubildende im Unterricht ihre eigenen Geräte ein, für deren Nutzung zu schulischen Zwecken ebenfalls die in diesem Dokument aufgeführten Vereinbarungen gelten. Der/Die Nutzende ist selbst verantwortlich für das private Notebook, Tablet oder Smartphone und dessen technische Wartung. Er/Sie stellt sicher, dass auf den jeweiligen Geräten ein Virenschutz installiert ist, bevor diese mit dem schulinternen WLAN verbunden werden. Es ist nicht erlaubt, die Anmeldedaten für das WLAN an Drittpersonen weiterzugeben.

## **DATENSPEICHERUNG UND DATENSCHUTZ**

Der Campus Muristalden haftet nicht für den Verlust von Daten. Für eine persönliche Datensicherung ist jede/r Nutzer/in selbst verantwortlich. Schulrelevante Daten sind entweder lokal oder auf Microsoft OneDrive zu speichern. OneDrive unterliegt der Kontrolle des Campus Muristalden: Darauf abgespeicherte Daten können jederzeit durch den Informatikdienst eingesehen und, falls sie nicht den Richtlinien der Nutzungsvereinbarung entsprechen, gelöscht oder an die zuständige Behörde weitergegeben werden. Die Konten von M365 und schulNetz sowie alle persönlichen Daten in den Microsoft-Programmen inklusive Cloudspeicher OneDrive werden zwei Wochen nach Austritt aus dem Campus Muristalden gelöscht. Personenbezogene Daten in der Schulverwaltungssoftware schulNetz werden so lange verarbeitet und gespeichert, wie es der Zweck erfordert, zu dem sie erhoben wurden, und können ggf. aufgrund einer zu erfüllenden rechtlichen Verpflichtung auch länger aufbewahrt werden. Die Daten von Microsoft 365 (SharePoint, E-Mail, OneDrive) und schulNetz werden in der Schweiz gespeichert. Näheres dazu ist in der aktuellen Datenschutzerklärung auf [www.muristalden.ch](http://www.muristalden.ch) geregelt.

## **NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG UND SANKTIONEN**

Es ist verboten, über das Internet gebührenpflichtige Dienste anzuwählen oder Online-Bestellungen zu tätigen. Daraus resultierende Kosten bzw. Rechnungen gehen zu Lasten der Bestellerin / des Bestellers. Bei Missbrauchsverdacht können die Aktionen der Nutzerin / des Nutzers ohne zusätzliche Ankündigung überwacht und aufgezeichnet werden.

Der Zugriff auf rassistische, gewaltdarstellende und pornografische Seiten oder ganz allgemein rechtswidrige Inhalte sowie deren Speicherung und/oder Verbreitung ist nicht erlaubt. Bedenkliche Inhalte werden der Klassenlehrperson bzw. der Schulleitung gemeldet.

Die allgemein gültigen Regeln der Kommunikation gelten auch im virtuellen Raum. Insbesondere Beleidigungen und Drohungen in E-Mails, sozialen Medien und Chats sind untersagt. Cyber-Mobbing wird nicht toleriert.

Es dürfen keine Angaben über Mitschüler/innen an Dritte weitergegeben werden.

Arbeiten von Mitschüler/innen dürfen ohne deren Einwilligung weder eingesehen noch verändert, kopiert, verschoben oder gelöscht werden. Das Urheberrecht muss eingehalten werden.

Daten jeglicher Art dürfen nur mit Einwilligung der zuständigen Lehrperson und verbunden mit einem konkreten Arbeitsauftrag öffentlich zugänglich ins Internet gestellt werden.

Bei groben Verstössen wie menschengeschädigenden Handlungen, Sachschäden an der Infrastruktur des Campus Muristalden usw. kann das Schulkonto gesperrt werden. Bei schweren Vergehen werden die zuständigen Behörden informiert. Es gilt die Disziplinarordnung des Campus Muristalden.

#### **HAFTUNG**

Es gelten die gleichen Haftungs- und Schadensregelungen wie bei allen anderen Gerät- und Körperschaften auch. Kommen private digitale Geräte im Unterricht zu Schaden, lehnt die Schule jegliche Haftung ab. Der/Die Auszubildende haftet für allfällige Schäden an Hardware, Software und Daten gegenüber dem Campus Muristalden, welche durch Nichtbeachten dieser Vereinbarung entstehen.

#### **REGISTRIERUNGSDATEN**

Die Registrierungsdaten und die Anleitungen für den Zugang zum schulNetz erhalten die Auszubildenden in den ersten zwei Schulwochen nach Schuleintritt.

#### **ABGABE DRUCKERBADGE**

Auszubildende ab der 7. Klasse erhalten fürs Drucken via Multifunktionsgeräte einen personalisierten Badge. Dieser kann auch für privates Drucken, Kopieren und Scannen genutzt werden (diese Leistungen werden separat in Rechnung gestellt). Dieser wird am ersten Schultag direkt von den Klassenlehrperson ausgeteilt.